

Stand: 5. Juni 2020

Informationen zu den aktuellen Hygiene-Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge

	<u>Land Berlin</u>	<u>Land Brandenburg</u>	<u>Land Sachsen</u>
Geltende RechtsVO <ul style="list-style-type: none"> • Link 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ • 	<ul style="list-style-type: none"> • https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf • https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-06-04.pdf
Bezeichnung	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 30]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020 Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 4. Juni 2020

<p>Datum In kraft/Außer kraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 30. Mai 2020/ 4. Juli 2020 	<p>9. Mai 2020/ 5. Juni 2020 28. Mai 2020/15. Juni 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 6. Juni 2020/ 29. Juni 2020 (Ausnahme: Verbot von Großveranstaltung mit mehr als 1.000 Personen tritt am 31. August 2020 außer Kraft)
<p>Informationen zum Thema Corona</p>	<p>https://www.ekbo.de/service/corona.html</p>	<p>https://www.ekbo.de/service/corona.html</p>	<p>https://www.ekbo.de/service/corona.html https://www.evks.de/suche/?L=0&id=93&q=hygienekonzepte</p>
<p>Gottesdienst Rechtliche Regelung</p>	<p>§ 4a Religiös-kultische Veranstaltungen: (1) Religiös-kultische Veranstaltungen... sind zulässig, sofern die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 bis 7 gewährleistet ist. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Teilnehmenden gemäß Absatz 2 sind die für die Ausführung der kultisch-religiösen Handlungen unbedingt erforderlichen Personen (Gebetsvorstehende, musikalische Leitung, Hilfsdienste o.ä.) ausgenommen. Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. <u>Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt. Es ist ein verpflichtendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zu-</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 1 Satz 1: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.“ 2. Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind gemäß : § 5 Abs. 4 Nr. 4: „Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern,“ <ul style="list-style-type: none"> • In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 bis 17 und 22 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Ab- 	<p>§ 2 Absatz 7: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind (...) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt.“</p>

	<p>ständigen Behörde vorzulegen. Die Hygieneregeln sind auf Deutsch und in der jeweiligen Gemeindesprache auszuhängen.</p> <p>(2) Religiös-kultische Veranstaltungen gemäß Absatz 1 im Innenraum sind mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig. Ab dem 2. Juni 2020 sind religiös-kultische Veranstaltungen mit bis zu 200 Teilnehmenden und ab dem 16. Juni 2020 mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig.</p> <p>(3) Religiös-kultische Veranstaltungen gemäß Absatz 1 unter freiem Himmel sind mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig.</p>	<p>stands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugangskontrollen und -beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl, 2. Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten, 3. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung; das Abstandsgebot gilt nicht für die praktische Ausbildung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 14. 	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Unter freiem Himmel</u> unbegrenzt! Aber Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden. • <u>In Innenräumen:</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 75 Besucherinnen oder Besuchern, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfordern ggf. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Angabe mehr zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Abgestellt wird nur noch

	<ul style="list-style-type: none"> • ab 2. Juni: bis 200 Personen, sofern Abstands- und Hygieneregeln das ermöglichen. • ab 16. Juni: unbegrenzt! Sofern Abstands- und Hygieneregeln das ermöglichen. 	<p>eine niedrigere Personenzahl in geschlossenen Räumen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern unter freiem Himmel. • Mit Umbenennung von „Personen“ zu „Besuchern“ ist klar, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchdienst, Kantorinnen und Kantoren, Lektoren oder sonst Beteiligte nicht mitzählen bei der Zahl der Besucher 	<p>auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 1:“ die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind in Betrieben, Einrichtungen, (...) bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen.“ • Damit obliegt es jeder Kirchengemeinde selbst zu ermitteln, wie viele Teilnehmer unter Einhaltung dieser Regelungen in den Kirchen, Andachtsräumen oder auch Friedhofskapellen gleichzeitig am Gottesdienst teilnehmen können. • Wir empfehlen den Gemeindegemeinderäten, diese Zahlen umgehend zu ermitteln und in der Kirchengemeinde bekannt zu machen.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die in der RechtsVO geregelten Maßgaben: 1,5 Meter Abstand, kein Körperkontakt (weder Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag, noch Friedensgruß), keine Kollekte in den Reihen. • Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen, Muster dafür 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die in der RechtsVO geregelten Maßgaben: 1,5 Meter Abstand, kein Körperkontakt (weder Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag, noch Friedensgruß), Markierung der zur Verfügung stehende Sitz- oder Stehplätze, keine 	<ul style="list-style-type: none"> • In der RechtsVO wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung verwiesen, die einzuhalten sind (s. https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html) Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen:

	<p>www.ekbo.de/service/corona.html.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen: • Desinfektionsmittel: Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten. • Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung: Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst. • Kontakthygiene: Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert. • Kindergottesdienste fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der 	<p>Kollekte in den Reihen, Gewährleistung eines zeitversetzten Betreten und Verlassen des Gebäudes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen: • Desinfektionsmittel: Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten. • Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung: Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst. • Kontakthygiene: Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert. • Kindergottesdienste fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der 	<ul style="list-style-type: none"> • Desinfektionsmittel: Es ist empfehlenswert, im Eingangsbereich Desinfektionsmittel bereit zu halten. • Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung: Allen Gottesdienstteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, Mundschutzmasken zu tragen. Sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst. • Kontakthygiene: Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen) verlangen eine hohe hygienische Achtsamkeit und Pflege und werden entsprechend desinfiziert. • Kindergottesdienste fallen ebenfalls unter die Empfehlungen zum Gottesdienst allgemein. Sie werden, wenn die Gemeinden dies für dringend geboten halten, ebenfalls nur im kleinen Kreis unter Wahrung der oben genannten Eckpunkte gefeiert.
--	---	--	---

	<p>oben genannten Eckpunkte gefeiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von großen Konfirmationen und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten. 	<p>oben genannten Eckpunkte gefeiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von großen Konfirmationen und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Von großen Konfirmationen und anderen großen festlichen Gottesdiensten wird weiterhin vorerst abgeraten.
Chöre/Bläser	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindegang, Chorgesang und Bläsermusik sind untersagt – bei Gottesdiensten im Innenraum. • Unter freiem Himmel ist der Gemeindegang und das Musizieren (auch mit Bläsern) bei Einhaltung des gebotenen Abstandes möglich. • Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten (keine Bläser), sind auch im Innenraum unter Wahrung des nötigen Abstands möglich. • Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchören soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegang in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“ • Im Freien erscheint der Gemeindegang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. • Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchören soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegang in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“ • Im Freien erscheint der Gemeindegang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. • Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen.
Liste	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 4a Absatz 1 in Verbindung mit § 2 ist eine Anwesenheitsliste zu führen: 	<p>Gemäß § 5 Absatz 5 Nr. 2 ist ein Anwesenheitsliste zu führen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung einer Anwesenheitsliste empfohlen,

	<ul style="list-style-type: none"> • „Bei den nach Absatz 2 Nummer 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften haben sich die <u>anwesenden Personen</u> in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und <u>Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer</u>. Diese Anwesenheitsliste ist <u>für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren</u> und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.“ • Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können. 	<ul style="list-style-type: none"> • „Erfassung des <u>Vor- und Familiennamens</u>, der vollständigen <u>Anschrift und der Telefonnummer</u> der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste <u>für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung</u> und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,“ • Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können. 	<p>auch wenn sie in der RechtsVO nicht vorgeschrieben ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfasst werden sollten die Vor- und Nachnamen, Adressen und Telefonnummern aller anwesenden Personen. Die Liste sollte vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet werden. • Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste durch den Kirchdienst auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.
--	---	---	--

<p>Kasualien, Konfirmationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig sind nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 „Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 50 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hier von erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern, Taufen und Trauungen.“ • Diese Regelung umfasst den privat-familiären Bereich; die Feier der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Konfirmationen oder Trauerfeiern unterliegt den o.g. Regelungen für Gottesdienste. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste; gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 sind: „Zusammenkünfte oder Feiern im privaten oder familiären Bereich aus gewichtigem Anlass, insbesondere Hochzeitsfeiern, mit bis zu 50 Personen“ zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. • § 2 Absatz 3 regelt:“ Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, Schulanfangs- oder Schulabschlussfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 50 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregulungen und der Mindestabstand sollen eingehalten werden.“
<p>Kirchliche Gremien Rechtliche Regelung</p>	<p>Vom Verbot der öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen ausgenommen sind gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 5:</p> <p>„sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen“.</p> <p>Hierzu zählen auch Sitzungen der kirchlichen Gremien und ihrer Ausschüsse die jetzt ohne die Begrenzung auf „notwendige“ Treffen wieder möglich sind.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 Nr. 17: „Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilnehmenden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird.“</p> <p>§ 5 Abs. 5: „In den Fällen des Absatz 4 Nummer 2 bis 14 haben die Verantwortlichen si-</p>	<p>§ 2 Absatz 7: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind (...) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt.“</p> <p>§ 4 Absatz 1:“ die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind in Betrieben, Einrichtungen, (...) bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen.“</p>

		<p>cherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden...</p> <p>Zu den Einzelheiten vgl. bei Gottesdienst und Gottesdienst / Liste!</p>	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen, allerdings darf nur die zwingend notwendige Zahl von Teilnehmern zusammenkommen, d.h. nur die gesetzlichen Mitglieder eines Gremiums und die für die Durchführung der Sitzung zwingend erforderlichen Personen sind erlaubt: regelmäßige Gäste, eine interessiert Öffentlichkeit oder sonstige Teilnehmer dürfen nicht dazu kommen. • Bei der Durchführung von Kreissynoden ist gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Grundordnung die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern sie nicht auf digitalem Weg hergestellt werden kann. • Wichtig ist, dass es keine andere Form geben darf, in der die Sitzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, aber auch Kreissynoden dürfen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung tagen. • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

		<p>durchgeführt werden kann, d.h. eine Präsenzsitzung darf nur stattfinden, wenn keinen anderen Weg gibt, die ehrenamtliche Tätigkeit, also die Leitung einer kirchlichen Körperschaft oder die Beratung einer solchen auszuüben. Die Prüfung, ob die Sitzung nicht anders stattfinden kann, obliegt dem Vorsitz oder dem einberufenden Gremium und sollte sorgfältig bedacht sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Durchführung sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und die Teilnehmenden in einer Liste zu erfassen. 	
<p>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt. • Ausgenommen vom Verbot sind: „Sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum sind ab dem 2. Juni 2020 mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 bis zu 300 Personen erlaubt. Sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte sind unter freiem Himmel ab dem 2. Juni 2020 bis zu 200 Personen, ab dem 16. Juni 2020 bis zu 500 Personen und ab dem 30. 	<p>§ 5 Abs. 1: „Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.“</p> <p>Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab dem 6. Juni 2020 Kulturveranstaltungen innerhalb zulässigerweise geöffneter Einrichtungen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Besucherinnen und Besuchern, 	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Absatz 7: „Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind (...) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt.“ • § 3 Absatz 1: „Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt.“

	<p>Juni 2020 1.000 Personen zugelassen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die regulären Gruppen und Kreise können damit ab dem 2. Juni wieder durchgeführt werden. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen ist zu beachten.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Besucherinnen und Besuchern, • Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, • Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, • Zusammenkünfte in Freizeitparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten unter freiem Himmel anbieten und ähnliche Einrichtungen. <p><u>Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen sind damit wieder Angebote in o.g. Sinne möglich. Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, welche Gruppen und Kreise sie als Präsenzveranstaltungen in o.g. Anwendungsbereich wieder anbieten.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Absatz 1:“ die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind in Betrieben, Einrichtungen, (...) bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen.“ • § 4 Absatz 2: „Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“ • <u>Die regulären Gruppen und Kreise können damit ab dem 8. Juni wieder durchgeführt werden.</u> • <u>Die Kirchengemeinden brauchen Hygienekonzepte, deren Vorhandensein und Einhaltung von den Behörden überprüft werden können.</u>
<p>Chöre und Instrumentalgruppen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 12 Absatz 3: „Freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes dürfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen vom Verbot nach § 5 Absatz 1 sind: 	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 6. Juni gilt die Allgemeinverfügung, die für Musikschulen spezielle Hygieneregulungen trifft.

<p>Kinder- und Jugendarbeit</p>	<p>unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 für den Unterrichts- und Erziehungsbetrieb geöffnet werden. Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. <u>Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen.</u> Dafür und für den Unterricht im Bereich der Darstellenden Kunst sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Unterrichtsangebote, die das Sporttreiben beinhalten, sind nicht zugelassen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andererseits sind „sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen“ wieder möglich (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Berliner Corona-Verordnung). • Der Text der Corona-Verordnung ist an dieser Stelle im Hinblick auf das Stattfinden von Chor- und Posauenchorproben nicht eindeutig. Wir 	<ul style="list-style-type: none"> • „Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen; dies gilt ab dem 6. Juni 2020 auch für den Gesangsunterricht mit bis zu sechs Personen, wenn ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt sind und die Räumlichkeiten regelmäßig intensiv gelüftet werden“ <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • „die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“ • Die Begrenzung der Teilnehmerszahl ist damit entfallen, auch Instrumentalgruppen können wieder proben. Für Chöre gelten die o.g. Beschränkungen. • <u>Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind damit ab 28. Mai 2020 wieder außerschulische Bildungsangebote möglich. An-</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unterricht ist unter Beachtung des Mindestabstandes zu organisieren. • <u>Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.</u> • In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Schüler im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. • Bei Spielern von Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten. • Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen. • Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften. • Hinweise zur Anwendung dieser Regelungen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen finden Sie in den Empfehlungen für die Kirchenmusik unter: www.ekbo.de/Service/corona.html • Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind wieder möglich. Es braucht jedoch Hygienekonzepte
--	--	--	---

	<p>sind hierzu mit dem Senat im Gespräch und hoffen, dass bald eine Klärung erfolgt. Über die weiteren Entwicklungen informieren wir Sie an dieser Stelle zeitnah.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir verstehen die Bestimmungen im Hinblick auf das Stattfinden von Chor- und Posaunenchorproben so, dass diese den Einschränkungen unterworfen sind, die für Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten gelten. Zwar handelt es sich bei den Chören und Posaunenchorchören nicht um einen klassischen Unterricht, sondern um Veranstaltungen eigener Art. Die gesamte Verordnung trifft zum Thema Musik aber sehr restriktive Aussagen. Eine Auslegung, dass sich Chöre und Posaunenchorchöre unter der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 treffen können, würde mit der Bestimmung des § 4a Abs. 1 Satz 6 der Berliner Corona-Verordnung („Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt.“) im Widerspruch stehen und würde bedeuten, dass Singen im Innenraum mit bis zu 150 Personen möglich wäre, im Freien bei einem Gottesdienst jedoch nicht.	<p><u>gebote die eher kulturellen Charakter haben, sind ab 6. Juni 2020 möglich.</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Kirchengemeinden entscheiden in eigener Verantwortung, welche Gruppen und Kreise sie als Präsenzveranstaltungen wieder anbieten.</u>	<p>und die Einhaltung der Abstandsregelungen.</p>
--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften entscheiden in eigener Verantwortung, wie sie den Text der oben zitierten Corona-Verordnung verstehen. Wir raten hier jedoch zur Vorsicht und empfehlen die oben dargestellte Auslegung. • „Sonstige Bildungsangebote für Erwachsene einzeln oder in Gruppen, die nicht unter § 13 fallen, sind gestattet.“ • <u>In kleinen Gruppen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind Angebote möglich.</u> 		
Christenlehre und Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt das zur Kinder und Jugendarbeit geschriebene (s.o.) • Sofern das physische Zusammenkommen in Christenlehre und Konfirmandenunterricht derzeit nicht möglich ist, können Online-Angebote mittels Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt das zur Kinder und Jugendarbeit geschriebene (s.o.) • Sofern das physische Zusammenkommen in Christenlehre und Konfirmandenunterricht derzeit nicht möglich ist, können Online-Angebote mittels Video- oder Telefonkonferenz unterbreitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt das zur Kinder und Jugendarbeit geschriebene (s.o.)
Besuchsdienst und Seelsorge	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 3: „Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • § 11 Absatz 2 :“..Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder 	<ul style="list-style-type: none"> • Von den Besuchsbeschränkungen in § 6 ausgenommen sind gemäß

	<p>sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensregeln, stets zulässig.“</p>	<p>sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge.“ sind zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 5: „ Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.“ 	<p>Absatz 5 Besuche zu seelsorgerischen Zwecken.</p>
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 2 Absatz 1: „Für die in Teil 2 bis 5 geregelten Betriebe, Einrichtungen und Angebote gelten hinsichtlich der einzuhaltenden Hygieneregeln die nachfolgenden Mindestanforderungen: die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sind zu berücksichtigen, Schutzvorschriften für Personal, Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden zur Hygiene sind einzuhalten; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt, Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten, es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen anwesenden Personen, mit Ausnahme des in § 1 Satz 3 genannten Personenkreises, und die Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen,</p>	<p>§ 3: „ (1) Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten. (2) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.“</p>	<p>§ 1 Absatz 1 :“ ...wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten..“ Und Absatz 2: „ Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes.“</p> <p>§ 4 Absatz 1 und 2 regeln: „ Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind in Betrieben, Einrichtungen,</p>

	<p>zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen wird ein geeignetes Konzept erarbeitet und umgesetzt, Aushänge zu den Abstandsregelungen und getroffenen Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht, in Innenräumen wird für eine ausreichende Belüftung gesorgt und für die in Teil 2 geregelten Betriebe, Einrichtungen und Angebote gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung der Gäste und Dienstleistungsempfängenden; diese Pflicht gilt nicht für den Einzelhandel im Sinne von § 6a und Angebote nach § 5 Absatz 6 bis 9, 14 und 15. Die Verantwortlichen nach Satz 1 haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>		<p>Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.“</p>
--	--	--	---

Für Rückfragen:

OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279; OKR Dr. Martin Richter, m.richter@ekbo.de